Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 30 **25. März 2020** **Nummer 13**

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal
Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung 53
Ordnungsrechtliche Verfügung zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner 53
2. Hansestadt Stendal
Bebauungsplan 59/18, „Industrie und Gewerbepark ‚Am Altmärkischen Flugplatz', Teilbereich 2" 54
Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2020 55
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 55
3. Wasserverband Stendal-Osterburg
Wirtschaftsplan 2020 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg 55

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers.

Folgende Vorhaben wurde beim Landkreis Stendal beantragt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
29.08.2019	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Flussbereich Genthin Heinigtenweg 14 39307 Genthin	Im Zuge des Deichbaus bei Neuermark-Lübars, Deich km 57,6 – 62,1 ist als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme			Flurstück
		1. die Herstellung von zwei Kleingewässern und eine	Neuermark-Lübars	5	110, 106, 102, 85
		2. Umwandlung eines Kleingewässers zum Temporärgewässer geplant.	Neuermark-Lübars	5	106

Es handelt sich um Vorhaben gemäß § 2 Abs. 4 UVPG. Die Vorhaben werden in Anhang 1 UVPG unter Nummer 13.18.2 genannt.

Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass die oben genannten Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedürfen.

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 Punkt 2.3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich:

- Die Vorhaben liegen im Landschaftsschutzgebiet Untere Havel, Biosphärenreservat Mittelelbe, EU Vogelschutzgebiet Elbaue Jerichow und im FFH-Gebiet Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen. Auswirkungen auf die Erhaltungs- und Schutzziele der Schutzgebiete rufen die o.g. Vorhaben nicht hervor. Sie dienen im Gegenteil den Schutz- und Erhaltungszielen der Schutzgebiete.

- Mit den Vorhaben sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes verbunden.

- Die Herstellung und die Umwandlung der Kleingewässer verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern. Lediglich für das Schutzgut Boden sind für die Vorhaben relevante Auswirkungen aufzuführen, die jedoch nicht erheblich sind.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, untere Wasserbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2,

im Zeitraum vom 11.09.2019 bis 02.10.2019

während der Sprechzeiten des Landkreises (Dienstag und Donnerstag von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931-607245 erforderlich.

Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren, betreffend der Zulassungsentscheidung, nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, den 03.03.2020

Carsten Wulfänger Siegel

Landkreis Stendal
Der Landrat

Ordnungsrechtliche Verfügung zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner

Zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner wird verfügt:

Auf Grundlage des § 3 Abs. 3 c Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), § 13 SOG LSA und des § 84 Abs. 1 SOG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (GVBl. LSA S. 406) führt der Landkreis Stendal auf innerhalb seines Territoriums gelegenen vom Eichenprozessionsspinner (Thaumetopea processiones L.) befallenen Flächen eine Bekämpfung durch. Die Bekämpfung unter Verwendung des Biozids Foray Es mit dem Wirkstoff Bacillus thuringiensis subsp. kurstaki erfolgt aus der Luft (chemisch) und vom Boden (chemisch und mechanisch).

Die mittels Biozid zu behandelnden Einzelbäume und Bekämpfungsflächen werden durch Sperrschilder als befristetes, ordnungsrechtliches Sperrgebiet ausgewiesen und ggf. mit Absperrbändern gesperrt. Die zur chemischen Bekämpfung vorgesehenen Behandlungsbereiche sind somit eindeutig gekennzeichnet.

1. Die Ausbringung des Mittels Foray ES auf befallenen Eichen der Pflanzengattung *Quercus* erfolgt überwiegend auf Flächen und Wegen im kommunalen Eigentum. Hinzu kommen Eichen an Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen sowie Forstflächen und Einzelbäume privater Eigentümer und Institutionen. Sofern Bäume Dritter von der Bekämpfung betroffen sind, ist die Bekämpfung zu dulden.

2. Als voraussichtlicher Zeitraum der Bekämpfung wird für die chemische Bekämpfung der 15. April 2020 bis 15. Juni 2020 festgelegt. Die mechanische Behandlung erfolgt im Zeitraum vom 01. Juni 2020 bis zum 15. August 2020. Die Termine der Befliegung und der chemischen Bodenbekämpfung werden in der Tagespresse und unter www.landkreis-stendal.de bekannt gegeben.

3. Während des Einsatzes des Hubschraubers ist der Aufenthalt im unmittelbaren Wirkungsbereich des Luftfahrzeuges verboten. Für die Zeit des Einsatzes können Straßen, Wege und Flächen gesperrt werden. Den Weisungen der Bediensteten ist Folge zu leisten.
Diese Regelungen gelten gleichermaßen für den Einsatz von Bodensprühgeräten, wobei hier ebenso Sperrfristen festgesetzt werden können.

4. Die sofortige Vollziehung dieser ordnungsrechtlichen Verfügung wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) angeordnet.

5. Diese ordnungsrechtliche Verfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amts-

blatt des Landkreises Stendal als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam. Die ordnungsrechtliche Verfügung und die Kartenübersicht des zur Befliegung vorgesehenen Bekämpfungsgebietes können im Dienstgebäude des Landkreises Stendal in 39576 Stendal, Hospitalstraße 1-2, Raum 340 eingesehen werden.

Begründung
Der Landkreis nimmt gemäß § 84 Abs. 1 SOG LSA die Aufgaben der Gefahrenabwehr als allgemeine Sicherheitsbehörde wahr und ist damit für den Erlass dieser ordnungsrechtlichen Verfügung zuständig.

Bei den im Befallsgebiet lebenden Menschen ist es durch den Eichenprozessionsspinner in den letzten Jahren zu gesundheitlichen Beschwerden gekommen. Der Kontakt mit den Brennhaaren verursacht lokale Haut- und Augenentzündungen sowie Atemwegsbeschwerden. Durch die zunehmende Verbreitung und das vermehrte Auftreten des Eichenprozessionsspinners sind die beschriebenen Beschwerden nicht nur als lokale Ereignisse einzustufen, sondern stellen vermehrt eine ernst zu nehmende gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung des Landkreises dar.
Der Erlass dieser ordnungsrechtlichen Verfügung dient dem Schutz der menschlichen Gesundheit vor den vom Eichenprozessionsspinner ausgehenden Gefahren. Der Befall von Bäumen durch den Eichenprozessionsspinner begründet die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadens für die öffentliche Sicherheit, hier die Schutzgüter Leben und Gesundheit.

Aufgrund der Großflächigkeit der Bekämpfungsmaßnahme und des relativ kurzen Zeitraumes zur effektiven Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners ist eine zügige Bekämpfung aus der Luft und vom Boden aus dringend geboten. Im Rahmen der chemischen Bekämpfung kommt ausschließlich ein zugelassenes Biozid (Foray ES) zum Einsatz.

Zur allgemeinen Risikominderung sind von allen an der Bekämpfung teilnehmenden Personen und Institutionen die Anwendungsbestimmungen des Bundesamtes für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin für das eingesetzte Biozid einzuhalten.
Ein kurzfristiges Anhalten des Straßenverkehrs wegen des Überflugs des Hubschraubers oder während des Einsatzes des Sprühgerätes ist von dem betroffenen Personenkreis hinzunehmen. Unter Abwägung der Praktikabilität stundenlanger Straßensperrungen, die unter Umständen kurzfristig angeordnet werden müssten und den damit einhergehenden Einschränkungen für die örtliche Bevölkerung, wird von mehrstündigen Straßensperrungen bei der aviochemischen Bekämpfung abgesehen. Das kurzfristige Sperren am Tage der Bekämpfung dient dem reibungslosen, effektiven und sicherem Ablauf der Maßnahme.
Ein milderes, geeignetes Mittel der Bekämpfung ist nicht bekannt. Es ist, gemessen am verfolgten Zweck, auch verhältnismäßig.

Ein völliges Zurückdrängen des Eichenprozessionsspinners ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht möglich. Realistisch ist, die Gesundheitsgefahr an den Stellen möglichst stark einzudämmen, wo der Kontakt von Menschen mit den Brennhaaren des Eichenprozessionsspinners mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und Absperrungen sowie Warnungen nicht ausreichen.

Die chemische Bekämpfungsmaßnahme kann aufgrund der Besonderheiten der zum Einsatz kommenden Mittel nur in einem engen zeitlichen Rahmen der Schadinsektenentwicklung (1. und 2. Larvenstadium) in Zusammenspiel mit dem beginnenden Laubaustrieb der Eichen durchgeführt werden. Des Weiteren ist eine geeignete Wetterlage (trocken, wenig Wind, nicht zu heiß und sonnig) entscheidend für den Bekämpfungserfolg. Im Nachgang erfolgt die mechanische Bekämpfung. Aus diesen Gründen wird ein zeitlicher Rahmen für die Einsatzzeiten festgelegt.

In Ermangelung spezialgesetzlicher Regelungen im Biozidrecht ist eine Verordnung nach dem allgemeinen Ordnungsrecht zu erlassen.

Die Maßnahme stellt sich insgesamt als geeignet, angemessen und verhältnismäßig dar.
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs. Die Anordnung bezweckt, dass trotz eines eingelegten Widerspruchs die Bekämpfungsmaßnahme im Interesse der Bewohner des Landkreises nicht verzögert oder verhindert wird. Die Maßnahme kann, wie erläutert, nur in einem bestimmten Entwicklungsstadium des Eichenprozessionsspinners und nur bei geeignetem Wetter durchgeführt werden. Individualinteressen müssen dahinter zurück treten.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Dazu ist das Dokument per DE-Mail an die Adresse poststelle@lksdl.de-mail.de zu senden. Alternativ kann das elektronische Dokument per E-Mail an die Adresse kreisverwaltung@landkreis-standal.de gesendet werden. In diesem Fall sind jedoch sowohl E-Mail als auch die Anlagen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html aufgeführt sind.

Stendal, den 10.03.2020

Carsten Wulfänger

Siegel

Hansestadt Stendal

Bebauungsplan 59/18,
„Industrie und Gewerbepark ‚Am Altmärkischen Flugplatz', Teilbereich 2"

a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

zu a) Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat am 28.05.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes 59/18, „Industrie und Gewerbepark ‚Am Altmärkischen Flugplatz', Teilbereich 2" beschlossen.
zu b) Die Öffentlichkeit wird nach § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes 59/18 „Industrie und Gewerbepark ‚Am Altmärkischen Flugplatz', Teilbereich 2" unterrichtet. Dabei wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Zu diesem Zweck liegen im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes Moltkestraße 34–36, Hansestadt Stendal in der Zeit vom

02.04.2020 bis einschließlich 05.05.2020

während nachstehender Dienstzeiten für jedermann der Planentwurf des Bebauungsplanes 59/18, „Industrie und Gewerbepark ‚Am Altmärkischen Flugplatz', Teilbereich 2" mit dessen Begründung inklusive Angaben zu den voraussichtlichen Auswirkungen aus.

Montag, Dienstag, Mittwoch	08:30 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr

Darüber hinaus ist der Entwurf des Bebauungsplanes 59/18 „Industrie und Gewerbepark ‚Am Altmärkischen Flugplatz', Teilbereich 2" mit Begründung auf der Internetseite der Hansestadt Stendal zur Ansicht und zum Ausdruck, während der oben genannten Frist digital bereitgestellt.

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist im Rahmen der Öffnungszeiten beim Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34–36, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Sie können schriftlich auch an die Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal, oder per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an planungsamt@stendal geschickt werden, wobei für die Rechtzeitigkeit nicht die Absendung, sondern der Eingang bei der Hansestadt Stendal entscheidend ist.

Schriftlich können die Stellungnahmen eingereicht werden:
per Post:
Hansestadt Stendal
per E-Mail: planungsamt@stendal.de
Markt 1
39576 Hansestadt Stendal

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformation", das ebenfalls öffentlich bzw. im Internet ausliegt.

Hansestadt Stendal, den 11.03.2020

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Covid19-Verbreitung sowie aus Gründen der gesundheitlichen Fürsorge sind möglicherweise die Aushangorte und das Planungsamt vorsorglich abgeschlossen und erst nach Mitteilung (z.B. telefonische Ankündigung oder Signal) zu betreten. Bitte entnehmen Sie weitere Informationen den Aushängen an den Eingangstüren. Die oben genannten Besuchszeiten werden bestmöglich im Rahmen der aktuell geltenden Gefährdungslage gewährleistet.
Desweiteren besteht immer die Möglichkeit, den Entwurf auf unserer Internetseite einzusehen und Ihre Stellungnahme per Post oder E-Mail einzureichen.

Anlage zu Bebauungsplan 59/18,
„Industrie und Gewerbepark ‚Am Altmärkischen Flugplatz', Teilbereich 2"

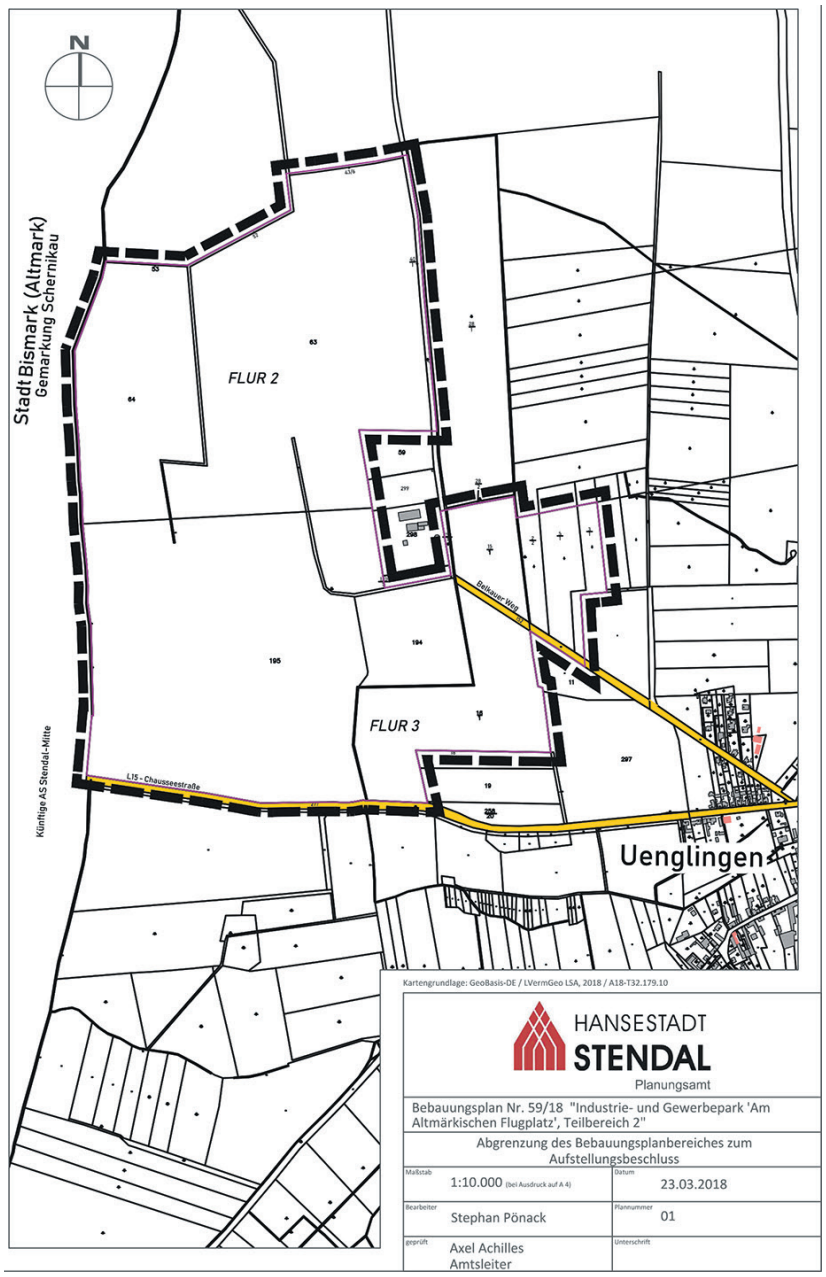

Hansestadt Stendal

Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2020

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Ziff. 4, 100, 101 und 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 am 17.02.2020 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

   a) Gesamtbetrag der Erträge auf 77.331.200 Euro

   b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 81.078.600 Euro

2. im Finanzplan mit dem

   a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 71.472.200 Euro

   b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 72.703.000 Euro

   c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 13.986.300 Euro

   d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 22.720.400 Euro

   e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 172.100 Euro

   f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.254.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 10.940.600 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag von Liquiditätskrediten wird auf 9.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v. H.

   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.

2. Gewerbesteuer 390 v. H.

Gemäß § 28 Abs. 2 Punkt 1 Grundsteuergesetz werden Jahresbeträge bis 15,00 Euro am 15. August jeden Jahres fällig.

Hansestadt Stendal, den 16.03.2020

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan einschließlich der Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA vom **26.03.2020** bis **03.04.2020** zur Einsichtnahme im Markt 7, Raum 202, von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung wurde nicht beanstandet.

Hansestadt Stendal, den 16.03.2020

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Wasserverband Stendal-Osterburg

Wirtschaftsplan 2020 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Die Verbandsversammlung hat am 06.11.2019 den Wirtschaftsplan 2020 beschlossen.

1. Erfolgsplan

Veranschlagung von Gesamtaufwand und Gesamtertrag:

	Trinkwasser €	Abwasser €	Gesamt €
Aufwand	**7.131.000**	**12.054.000**	**19.185.000**
Ertrag	**7.131.000**	**12.054.000**	**19.185.000**
Jahresergebnis	**0**	**0**	**0**

2. Vermögensplan

Der geplante Finanzierungsbedarf (Ausgaben) beträgt 13.585.000 €. Davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 4.762.000 € und auf die Abwasserentsorgung 8.823.000 €. Die geplante Höhe der Finanzierungsmittel (Einnahmen) deckt sich mit dem Finanzierungsbedarf.

3. Kreditaufnahme

Zur Finanzierung langfristiger Investitionen ist für den Geschäftsbereich Trinkwasser ein Darlehen in Höhe von 2.000.000 € und für den Geschäftsbereich Abwasser ein Darlehen in Höhe von 2.900.000 € aufzunehmen.

4. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

Hansestadt Osterburg, den 07.11.2019

Ploewka
Verbandsgeschäftsführer

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Der von der Verbandsversammlung am 06.11.2019 beschlossene Wirtschaftsplan 2020 wurde von der Kommunalaufsichtsbehörde mit Datum vom 11.02.2020 genehmigt.
Der Wirtschaftsplan 2020 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 30.03.2020 bis 06.04.2020 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Hansestadt Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Hansestadt Osterburg, den 03.03.2020

Ploewka
Verbandsgeschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31